GESCHÄFTSORDNUNG der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Mecklenburg-Vorpommern (LK M-V)
von der Landeskommission am 23.11.2023 bestätigt
vom Beirat am 23.11.2023 beschlossen

Präambel:
Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und die Zuständigkeit zwischen dem Vorsitzenden der LK, dem Geschäftsführenden Vorstand der LK und anderen Kommissionen und Fachbeiräten. Die Landeskommission (LK) ist für die in der LPO, WBO und APO festgelegten Aufgaben zuständig, die sich aus der jeweils aktuellen Fassung ergeben, mit Ausnahme der Aufgaben der Kommission Turnierfachleute und der Kommission Nachwuchsleistungssport.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

1. Aufgaben

Der LK obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausarbeitung und den Erlass der Besonderen Bestimmungen der LK entsprechend der Zuarbeiten der Kommissionen und Fachbeiräte,
- die Ernennung und Abberufung der Prüfer des Pferdesportverbandes einschließlich der Erstellung der entsprechenden Listen mit Ausnahme der Festlegungen der Kommission der Turnierfachleute,
- die Erstellung der Trainerliste mit gültigen DOSB-Lizenzen,
- die Einhaltung und Ahndung der einschlägigen Bestimmungen der APO, wie beispielsweise Abzeichenprüfungen, außer den Bestimmungen zu den Turnierfachleuten, diese obliegen der Kommission der Turnierfachleute.

2. Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt in der Sitzung den Vorsitz. Bei seiner Abwesenheit wird der Vorsitz der Sitzung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes LK-Mitglied geführt.
2. Der Vorsitzende kann im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen lassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Mitglied widerspricht.
3. Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung, die Leitung und die Durchführung der LK-Sitzung,
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - die Erarbeitung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der LK unter Einbeziehung der Kommissionen und Fachbeiräte im Voraus, einschließlich der Moden zu den Landesmeisterschaften und den Landeschampionaten unter vorheriger Abstimmung mit dem Pferdezuchtverband MV,
 - die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen der LK,
 - Information seines Stellvertreters über alle grundsätzlichen oder wichtigen Angelegenheiten bei eigener Verhinderung.
4. Der Vorsitzende veranlasst die Umsetzung der gefassten Beschlüsse und informiert über den Fortgang oder das Ergebnis innerhalb von 4 Wochen über die Geschäftsstelle die LK-Mitglieder und den Geschäftsführenden Vorstand des PSV.

3. Geschäftsführender Vorstand der LK

Dem Geschäftsführenden Vorstand der LK obliegen von den LK-Aufgaben insbesondere:

- die Zulassung von PLS Veranstaltungen bei Einreichung nach Bestätigung des PLS-Kalenders durch die LK
- die Wahrnehmung der gem. Rechtsordnungen anfallenden Aufgaben, mit Ausnahme der Wahrnehmung gem. Rechtsordnung anfallenden Aufgaben der Kommission der Turnierfachleute,
- das Aussprechen der Ordnungsmaßnahmen gem. Abschnitt C III der LPO,

- die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor Sitzungsbeginn.

4. Anträge

1. Anträge, die bis sieben Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht wurden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der LK zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Anträge, die aufgrund nicht ausreichender Informationen nicht abschließend behandelt werden können, werden durch den Vorsitzenden zur Beschlussreife gebracht und sind innerhalb von 4 Wochen über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der LK und dem Geschäftsführenden Vorstand des PSV zuzusenden und auf der nächsten LK Sitzung oder im schriftlichen Umlauf zu beschließen.

5. Abstimmung

1. Abstimmungen erfolgen offen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied der LK dies beantragt.
2. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die persönliche oder geschäftliche Interessen eines Mitgliedes unmittelbar berühren, kann dieses Mitglied gehört werden. Dieses Mitglied darf bei der Abstimmung nicht zugegen sein.

6. Protokollführung

1. Ein Mitglied der LK führt das Protokoll über die Sitzungen.
2. Das Protokoll muss enthalten
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
 - die Namen der zugelassenen Gäste in ihrer Eigenschaft,
 - eine Wiedergabe der Inhalte der Sitzung,
 - die wörtliche Wiedergabe der gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
 - das Stimmenverhältnis zu jedem Beschluss, bei geheimer Abstimmung mit Angabe der Abstimmungsart.
3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass besondere Äußerungen protokolliert werden.
4. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung über die Geschäftsstelle allen Mitgliedern der LK sowie dem Geschäftsführenden Vorstand des PSV zuzusenden.
5. Das Protokoll muss in der nächsten LK-Sitzung angenommen werden und wird dann vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

7. Kommissionen oder Fachbeiräte

1. Die LK kann für Teilbereiche ihres gesamten Aufgabengebietes andere Verantwortliche gewinnen.
2. Beschlüsse und Richtlinien, die von den Kommissionen oder Fachbeiräten erarbeitet werden, sind durch die LK mitzutragen.
3. Entscheidungen der LK-Beauftragten bei den PS/PLS gem. LPO und WBO bzw. Sonderprüfungen gem. APO sind keine Beschlüsse im Sinne dieser Regelung.



Vorsitzende der LK
Britta Papendorf



Stellvertretender Vorsitzender der LK
Sven Strauß